

**SATZUNG**  
**der Stadt Cuxhaven**  
**über die Gebühren für die Fäkalschlammabeseitigung**  
**aus Kleinkläranlagen und die Abwasserabeseitigung aus abflußlosen Sammelgruben in der**  
**Stadt Cuxhaven**  
**vom 22. Mai 1984**  
**- in der Fassung der Fünften Änderungssatzung**  
**vom 10. Dezember 2001 -**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), § 149 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 526), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Absatz 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 22. Mai 1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Cuxhaven betreibt die Fäkalschlammabeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung mit Betriebscharakter nach Maßgabe der Entwässerungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Stadt Cuxhaven Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab**

Für die Gebühr ist die Menge der nach der Satzung über die Entwässerung in der Stadt Cuxhaven (Entwässerungssatzung) vom 19. Dezember 1974 vorgeschriebenen Fäkalschlammmentleerungen oder Abwasserentleerungen auf dem Grundstück maßgebend.

**§ 3**  
**Gebührensatz**

Die Gebühr für die Fäkalschlammmentleerung beträgt 26,30 € pro Kubikmeter. Die Gebühr für die Abwasserentleerung aus abflußlosen Sammelgruben beträgt 19,00 € pro Kubikmeter.

**§ 4**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 5

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## § 6

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## § 7

**Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 22. Mai 1984

Stadt Cuxhaven

Harten  
Oberbürgermeister

(L.S.)

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung:  
Schreiber  
Stadtdirektor

---

- Veröffentlicht am 28.06. 1984 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 26, S. 263

Erste Änderungssatzung vom 4. Oktober 1984

§ 3 neugefaßt

Inkrafttreten zum 29. Juni 1984 rückwirkend.

- Veröffentlicht am 15.11. 1984 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, S. 439

Zweite Änderungssatzung vom 31. März 1992

§ 3 neugefaßt

Inkrafttreten am 10. April 1992.

- Veröffentlicht am 9.04. 1992 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 13, S. 93 -

Dritte Änderungssatzung vom 29. Februar 1996

§ 3 neugefaßt

Inkrafttreten am 27. September 1996

- Veröffentlicht am 26.09.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 36, S. 337

Vierte Änderungssatzung vom 28. Mai 1998

Satzungsüberschrift sowie §§ 1 - 3 neugefaßt

Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.1994

- Veröffentlicht am 25.06. 1998 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 24, S. 259

Fünfte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2001

§ 3 neugefasst

Inkrafttreten zum 01.01.2002

- Veröffentlicht am 27.12. 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 590